



### Einladung zur sechzehnten Lehrlingsarbeitenprüfung (Zwischenprüfung) des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks, Herbst 1935

Hierdurch fordern wir alle Lehrmeister auf, ihre Lehrlinge zur Beteiligung an der diesjährigen Zwischenprüfung anzuhalten. Die bekanntgegebene neue Prüfungsordnung besagt alles Nähere. Es ist notwendig, diese Prüfungsordnung genau durchzulesen<sup>1)</sup>.

Die jährliche Zwischenprüfung ist nunmehr für alle deutschen Lehrlinge eine Pflichtsache und vom Reichsstand des Deutschen Handwerks vorgeschrieben. Die Arbeiten aus Fachschulen müssen künftig ausscheiden.

Am 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Ausschreibung der Aufgaben für die Zwischenprüfung. Die Arbeiten müssen bis zum 15. November gleichen Jahres fertiggestellt und an den Lehrlingswart der zuständigen Innung eingesandt werden, da nur diese Maßnahme eine Kontrolle über die Anzahl der Lehrlinge ermöglicht. Auch unfertige Arbeiten unterliegen der Einsendung. Angabe der Gründe wegen der Nichtfertigstellung sind anzugeben. Eine Kontrolle der betreffenden Lehrstelle durch die zuständige Innung hat dann zu erfolgen.

Jeder Lehrlingswart sendet die eingegangenen Arbeiten unverzüglich zusammen in einer Sendung an die von dem Bezirksinnungsmeister benannte Stelle weiter. Jeder Bezirksinnungsmeister ernannt rechtzeitig aus den Gehilfenprüfungsausschüssen der verschiedenen Innungen seines Bezirkes einen Prüfungsausschuß von fünf Mitgliedern. Ein Lehrlingswart muß der Prüfung beiwohnen, falls nicht ein Mitglied des Prüfungsausschusses bereits Lehrlingswart ist. Außerdem nimmt ein Gesellenwart an der Prüfung teil.

Der Prüfungsausschuß eines Bezirkes hat die Durchsicht der Arbeiten unverzüglich, spätestens aber bis zum 1. Dezember des Jahres vorzunehmen und die zur Weitergabe an den Reichsinnungsverband bestimmten Arbeiten bis zum 15. Dezember an diesen einzusenden. (Näheres siehe Prüfungsordnung.)

Die Zwischenprüfung ist kein Ersatz für die von der Gewerbeordnung vorgeschriebene Gehilfenprüfung, sondern eine vom Reichsstand des Deutschen Handwerks getroffene Einrichtung. Sie soll nicht

nur über das Können des Lehrlings, sondern auch über die Ausbilderfähigkeit des Meisters Aufschluß geben. Sie soll gleichzeitig den Jüngern des Faches ein Ansporn zu besonders guten Leistungen sein.

Es ist von den einzelnen Lehrlingen diejenige Arbeit zu leisten, die für das betreffende Jahr ausgeschrieben ist; doch muß der Lehrling in dem betreffenden Lehrjahr bereits mindestens sechs Monate tätig sein. Als Stichtag gilt der vorgeschriebene Einsendungstermin. Die Aufgaben aus zwei nebeneinanderliegenden Lehrjahren einzusenden, ist daher nicht gestattet. In Zweifelsfällen ist bei dem Obermeister anzufragen. Auch die freiwillige Einreichung einer unserer Aufgaben aus früheren Jahren ist nicht erlaubt. Bereits an anderer Stelle geprüfte Arbeiten dürfen nicht eingereicht werden.

Gefordert werden von den Lehrlingen:

Erstes Lehrjahr: Ein Drehstift (Abb. 1). Material: Rundstahl, blauhart. Gesamtlänge 35 mm, Dicke des Rundteiles am oberen Ende  $\frac{22}{10}$  mm. Die Verjüngung beträgt entsprechend dem Reibahlenkonus bei je 7 mm Länge  $\frac{1}{10}$  mm. Die Länge des Rundteiles ist 22 mm, der übrigbleibende Teil ist in einem Sechseck anzufeilen. Der Drehstift ist vor der Bearbeitung zu härten, das Sechseck ist zu feilen und zu schleifen, das Rundteil ist fein anzuschleifen. Zum besseren Anfassen soll auf das Sechseck ein Messingarm in der üblichen Weise gesteckt werden. In den Messingarm ist ein Loch für

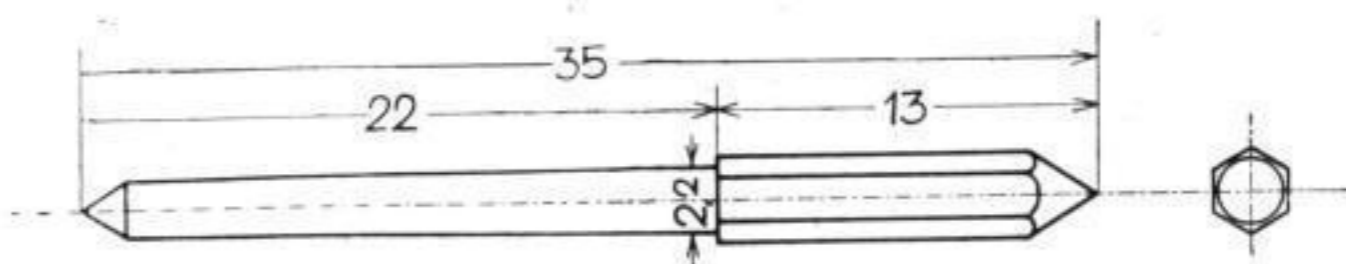


Abb. 1

das Fadenschildchen mit dem gewählten Kennwort zu bohren.

Zweites Lehrjahr: Eine Welle (Abb. 2) in einer Gesamtlänge von 25 mm. Material: Rundstahl, blauhart. Das eine Ende der  $\frac{21}{10}$  mm starken Welle erhält einen

<sup>1)</sup> Siehe UHRMACHERKUNST Nr. 39/1934.